

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung des Marktes Bad Steben über die zweite Änderung des Bebauungsplans für das „Gebiet Stegwiesenäcker –Nr. 24“ – lfd. Nr. 42

Aufgrund

- des § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl I S. 587)
- des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Art. 89 und 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588) zul. geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737)

erlässt der Markt Bad Steben folgende

Bebauungsplansatzung

§ 1

¹Die Festsetzungen des seit 24. August 1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplans für den Ort Bad Steben, für den Ortsteil Carlsgrün, für den Bereich Stegwiesenäcker mit der Bezeichnung „Gebiet Stegwiesenäcker – Nr. 24“, lfd. Nr. 42 und der dazugehörenden Begründung des Marktes Bad Steben nach dem Stand vom 13. Mai 2020, werden mit Wirkung vom 17. Juli 2020 geändert. ²Die Planzeichnung gilt unverändert weiter. ³Die neuen Festsetzungen ergeben sich aus der nachfolgenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

¹Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Steben, den 17. Juli 2020

Bert Horn
Erster Bürgermeister

Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB):

Die geänderten Festsetzungen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegen ab dem 17. Juli 2020 beim Markt Bad Steben, Rathaus, Zimmer 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Ferner können die Bauleitplanunterlagen auf der Homepage des Marktes Bad Steben unter <https://www.markt-badsteben.de/amtliches-infos/bauleitplanung-2.html> eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.